

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verant. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, Montag, den 23. November 1925.

Das Unvereinbarkeitsgesetz. Mit dem Bundesgesetze vom 30. Juli 1925, Bundesgesetzblatt Nr. 294, wurden Bestimmungen über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft getroffen. Dieses Unvereinbarkeitsgesetz findet im Bereiche des Landes Wien auf die Mitglieder des Stadtsenates als Landesregierung und des Gemeinderates als Landtages Anwendung. Durch das Bundesgesetz sind für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates auch Verfahrensbestimmungen getroffen worden. Für die Zustimmung zur Betätigung der Mitglieder eines Landtages oder der Mitglieder einer Landesregierung in der Privatwirtschaft sind die Verfahrensvorschriften jedoch durch Landesgesetz zu erlassen. Nach einem bereits ausgearbeiteten Entwurf eines solchen Landesgesetzes soll der Gang des Verfahrens analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes erfolgen, insbesondere soll auch im Wiener Gemeinderat als Landtag ein Unvereinbarkeitsausschuss die Vorberatung übertragen werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird sich der Gemeinderat als Landtag in seiner nächsten Sitzung am kommenden Freitag beschäftigen.

.....

Führer durch die städtischen Humanitätsanstalten. Um dem Mangel an illustrierten Führern durch die grossen Anstalten, der besonders bei den neu errichteten fühlbar wurde, abzuhelpen, hat der Gemeinderatsausschuss für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen in seiner letzten Sitzung beschlossen, durch die Magistratsabteilung für Wohlfahrtsanstalten die Herausgabe von kleinen Publikationen durchführen zu lassen. Es ist beabsichtigt, nicht Führer für einzelne Anstalten, sondern solche für Anstaltsgruppen herauszugeben, und zwar für: 1. das Versorgungsheim Lainz und die Versorgungshäuser der Stadt Wien, 2. die Kinderübernahmestelle, das Zentralkinderheim und die Kinderherbergen, 3. die Waisenhäuser, Erziehungsheime, Erziehungsanstalten und Lehrlingsheime, 4. das Krankenhaus und die Kinderspitäler der Stadt Wien, 5. die Anstalten der Stadt Wien für Tuberkulosenfürsorge, 6. die Irrenanstalten und 7. das Obdachlosenheim der Stadt Wien und das Institut für Krüppelfürsorge. Die einzelnen Führer werden eine kurze historische Darstellung, eine leicht fassliche Baubeschreibung und eine Schilderung des Anstaltszweckes und Betriebes enthalten, ausserdem auf Beiblättern die wichtigsten statistischen Daten, die jederzeit ergänzt werden können. Der Führer wird auch illustriert sein und in praktischem Format einen Umfang bis zu zwei Druckbogen haben. Für die Kosten wurde ein Höchstbetrag von 20.000 Schilling genehmigt.

.....